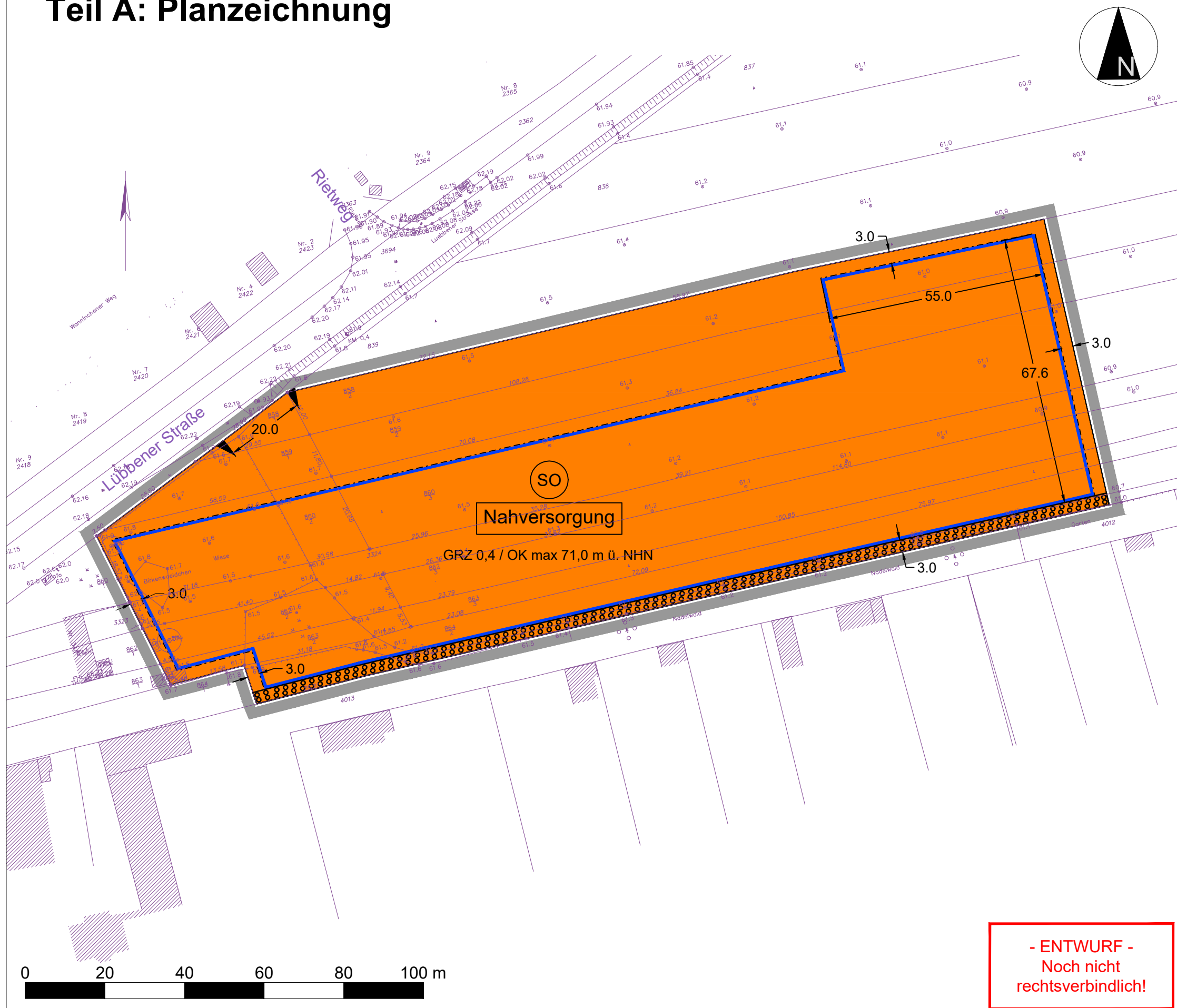


Teil A: Planzeichnung



Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Sondergebiet „Nahversorgung“
- 1.1.1 Das als Sondergebiet „Nahversorgung“ festgesetzte Baugebiet dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben sowie ergänzenden gewerblichen Nutzungen, die der Versorgungsfunktion eines Nahversorgungszentrums dienen.
- 1.1.2 Die folgenden Nutzungen und baulichen Anlagen sind allgemein zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe, die der Nahversorgung dienen, auch als großflächige Einzelhandelsbetriebe;
 - Einrichtungen für die Warenanlieferung und Entsorgung, Warenlager;
 - betriebliche Sozialräume und Verwaltungsräume.
- Als Ergänzung der nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsangebote sind außerdem allgemein zulässig, auch als eigenständige Betriebsform:
- nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment;
 - Schank- und Speisewirtschaften;
 - Dienstleistungsbetriebe und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe;
 - ladenmäßig betriebene Handwerksbetriebe.
- 1.1.3 Der Nahversorgung dienen Einzelhandelsbetriebe unter folgenden Bedingungen:
- Nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste müssen als Kernsortiment auf mindestens 90 % der tatsächlich errichteten Verkaufsfläche angeboten werden.
 - Sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste und/oder nicht zentrenrelevante Sortimente dürfen als Randsortimente auf insgesamt maximal 10 % der tatsächlich errichteten Verkaufsfläche angeboten werden.
- 1.1.4 Die zulässige Verkaufsfläche der Einzelhandelsbetriebe, die der Nahversorgung dienen, wird auf 0,165 m² Verkaufsfläche je 1,0 m² Grundstücksfläche im Baugebiet Sondergebiet „Nahversorgung“ begrenzt. Bei der Berechnung der Verkaufsfläche sind Sitzflächen gastronomischer Angebote (z. B. Bäcker mit Cafébetriebe), die sich im Vorkassenbereich eines Einzelhandelsbetriebs befinden, nicht zur Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebs zu zählen.
- Hinweis: Mit der Festsetzung eines Verkaufsflächenfaktors von 0,165 wird die höchstens zulässige Verkaufsfläche für Nahversorgungsbetriebe im Sondergebiet auf 2.866 m² begrenzt.
- 1.1.5 Nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten können ausnahmsweise zugelassen werden. Die zulässige Verkaufsfläche dieser Betriebe wird auf 0,026 m² Verkaufsfläche je 1,0 m² Grundstücksfläche begrenzt.
- Hinweis: Mit der Festsetzung eines Verkaufsflächenfaktors von 0,026 wird die höchstens zulässige Verkaufsfläche für ergänzende und zentrumsbildende Einzelhandelsbetriebe im Sondergebiet auf 452 m² begrenzt.
- 1.1.6 Über die in 1.1.2 genannten Anlagen hinaus sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck des Baugebietes dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.
- 1.1.7 Werbeanlagen sind ausschließlich für Waren und Dienstleistungen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht jedoch als Fremdwerbung.
- 1.1.8 Die Zahl der Stellplätze darf 140 nicht überschreiten.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 und § 14 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl
- Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 überschritten werden.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

2.2 Überschreitung der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen

- Überschreitungen der zeichnerisch festgesetzten Höhen können für technische Aufbauten sowie für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie ausnahmsweise zugelassen werden, wenn
- a) die Grundfläche dieser Aufbauten insgesamt 10% der auf dem Baugrundstück tatsächlich überbauten Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO nicht überschreitet und
 - b) die bauliche Höhe der Aufbauten 3,0 m über der unter ihnen realisierten Geschossdecke nicht überschreitet.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)
- Hinweis: Die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe baulicher Anlagen entspricht einer maximalen Höhe von ca. 9,0 m über dem anstehenden Gelände. Maßgeblich ist die Oberkante der baulichen Anlage.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- 3.1 Abweichende Bauweise
- In der abweichenden Bauweise sind bauliche Anlagen mit seitlichem Grenzabstand bis zu einer Gebäudelänge von maximal 67,0 m zulässig.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
- 3.2 Zulässigkeit von Stellplätzen und Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen
- Im Sondergebiet „Nahversorgung“ sind Stellplätze und Nebenanlagen sowie freistehende Werbeanlagen auch außerhalb der mittels Baugrenzen zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

- 4.1 Einhaltung der Einrichtungen für die Warenanlieferung
- Zum Schutz vor schädlichen Geräuschemissionen sind die Einrichtungen für die Warenanlieferung vollständig einzuhausen. Sofern nachgewiesen wird, dass die Einrichtungen für die Warenanlieferung auch ohne Einhausung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vorhaben und seine Umgebung hervorrufen, findet Satz 1 keine Anwendung.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie gründerische Festsetzungen

- 5.1 Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf den Grundstücken selbst zu versickern.
- 5.2 Je angefangene vier ebenerdig errichtete Stellplätze ist im Sondergebiet mindestens ein hochstämmiger Laubbau zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Nicht angewachsene oder abgängige Bäume sind in der nächstmöglichen Pflanzperiode (November bis April) zu ersetzen.
- 5.3 Jeder Baum ist in eine Baumscheibe mit einer Mindestfläche von 6,0 m² und einem Mindestquerschnitt von 2,0 m zu pflanzen. Die Baumscheibe ist unbefestigt mit der regen- und luftdurchlässigen Oberfläche vorzusehen und dauerhaft zu erhalten. Bei Pflanzung im Bereich von Stellplätzen sind die Baumscheiben durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren zu schützen. Hochstämme (Qualität HST mindestens 3x verpflanzt) müssen bei Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 12-14 cm aufweisen.
- 5.4 Es sind mittel- oder großkronige Laubbäume standortgerechter Arten zu verwenden. Die Hochstämme (Qualität HST mindestens 3x verpflanzt) müssen bei Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 12-14 cm aufweisen. Für mindestens zwei Drittel der Pflanzungen sind heimische Arten gemäß festgesetzter Pflanzliste zu verwenden. Der Pflanzabstand der Bäume untereinander muss mindestens 7,0 m betragen.

Planzeichenerklärung

gemäß PlanZV

1. Art der baulichen Nutzung

-  Sondergebiet „Nahversorgung“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

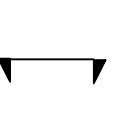
2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ); hier 0,4 (§ 16 BauNVO)
- OK max Oberkante baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

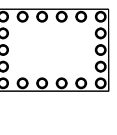
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

-  Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

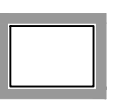
4. Verkehrsflächen

-  Ein- und Ausfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

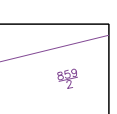
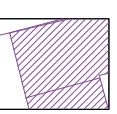
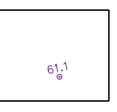
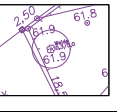
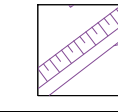
6. Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- 10,0 — Vermaßung in Meter

III. Darstellungen der Plangrundlage

-  Flurstücke mit Flurstücknummer
-  Gebäude
-  Höhenangaben in Meter über NHN im System des Deutschen Haupthöhennetzes (DHHN2016)
-  Bäume  Zäune

- 5.5 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind vor dem erstmaligen Beginn baulicher Maßnahmen mindestens sechs für die Kohlmeise und den Haussperling geeignete Höhlenbrüternistkästen anzubringen. Die Nistkästen sind in mindestens 2,5 Meter Höhe über dem Erdboden anzubringen. Es ist nicht mehr als ein Kasten pro 100 m² anzubringen.
- 5.6 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine gemischte Hecke aus überwiegend einheimischen, standortgerechten Gehölzarten mit einer Breite von mindestens 3,0 Meter entlang der hinteren/südlichen Grundstücksgrenze anzulegen. Alternativ können innerhalb der festgesetzten Fläche Strauchgruppen gepflanzt werden. Zur Herstellung der Hecken bzw. Strauchgruppen ist eine durchschnittliche Pflanzdichte von einem Strauch je 1,5 m², Mindestqualität des Pflanzguts: Sträucher 2x verpflanzt, 60-100 cm Höhe erforderlich. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Pflanzlisten

mittelkronige Laubbäume	
Pflanzgröße: Hochstamm (Qualität HST mindestens 3x verpflanzt); Stammumfang bei Pflanzung mindestens 12-14 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm	
Art wissenschaftlich	Art deutsch
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
großkronige Laubbäume	
Pflanzgröße: Hochstamm (Qualität HST mindestens 3x verpflanzt); Stammumfang bei Pflanzung mindestens 12-14 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm	
Art wissenschaftlich	Art deutsch
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Gemeine Birke
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme

Heckenpflanzung	
Pflanzgröße: Strauch (Qualität verplanzter Sträucher, Höhe 60 bis 100 cm)	
Art wissenschaftlich	Art deutsch
Acer campestre	Feldahorn
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Strauchhasel
Crataegus monogyna	Eingriffiger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

6. Gestalterische Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften)
- 6.1 Werbeanlagen
- Im Sondergebiet dürfen freistehende Werbeanlagen eine bauliche Höhe von 70,5 m über NHN nicht überschreiten.
- Werbeanlagen an baulichen Anlagen, die die Oberkante der jeweiligen baulichen Anlage überragen, sind unzulässig.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)
- Hinweis: Die festgesetzte Höhe für Werbeanlagen entspricht einer Höhe von ca. 9,0 m über dem anstehenden Gelände.
- 6.2 Ordnungswidrigkeit
- Ordnungswidrig gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer Werbeanlagen anders als in TF 6.1 vorgeschrieben errichtet.
- (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 BbgBO)

7. Festsetzung der Sortimentsliste

- Abschließende Auflistung der in der Stadt Luckau zentrenrelevanten Sortimente -

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2003	Bezeichnung nach WZ 2003*
zentren- sowie nahversorgungsrelevante Sortimente		
Bücher	52.47	Einzelhandel mit Büchern
Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel)	52.49.9	Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel sowie Organisationsmittel für Büro Zwecke
Medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte)	52.33.2	Einzelhandel mit Drogerieartikeln
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformware)	52.11/52.2	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Papier/Büroartikel/Schreibwaren	52.47.1	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Pharmazeutische Artikel	aus 52.31	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren und Bürobedarf
Zeitung/Zeitschriften	aus 52.47	Apotheken
zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	52.49.3	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	52.42	Einzelhandel mit Bekleidung
Bettwaren/Matratzen	aus 51.16.2	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)
Briefmarken und Münzen	aus 52.48.2	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken und -münzen)
Campingartikel (ohne Campingmöbel)	aus 52.49.8	Einzelhandel mit Sportartikeln und Campingartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Campingartikeln)
Elektrogroßgeräte	aus 52.45	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten. Geräte der Unterhaltungselektronik und Musikinstrumente (daraus NUR: Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten)

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2003	Bezeichnung nach WZ 2003*
zentrenrelevante Sortimente		
Elektrokleingeräte	aus 52.45	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten. Geräte der Unterhaltungselektronik und Musikinstrumente (daraus NUR: Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten)
Fahrräder und Zubehör	52.49.7	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
Glas/ Porzellan/ Keramik	52.44.4	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	aus 52.41	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)
Hausrat/ Haushaltswaren	aus 52.44.3	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (ohne Garten- und Campingmöbel, Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten)
Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/ Sonnenschutz)	aus 52.44.7	Einzelhandel mit Heimtextilien
Kinderwagen	aus 52.44.6	Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (daraus NUR: Einzelhandel mit Kinderwagen)
Künstler- und Bastelbedarf	52.47.1	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inkl. Wolle)	aus 52.41.2	Einzelhandel mit Spielwaren
Lampen/Leuchten	aus 52.44.2	Einzelhandel mit Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
Musikinstrumente und Musikalien	aus 52.45.3	Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln
Neue Medien/Unterhaltungselektronik	52.49.6	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Blumen/Pflanzen (Indoor)***	aus 52.49.1	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Schuhe, Lederwaren	52.43	Einzelhandel mit Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software
Spielwaren	52.48.6	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
Sportartikel (inkl. Sportbekleidung)	aus 52.49.8	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen
Uhren/ Schmuck	52.48.5	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und Saatgut (daraus NICHT: Einzelhandel mit Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde)
Waffen/Jagdbedarf/ Angeln	aus 52.49.9	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Wohnenrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	aus 52.48.2	Einzelhandel mit Spielwaren
Zoologischer Bedarf und lebendige Tiere ***	52.49.2	Einzelhandel mit Sportartikeln

Alle nicht in der Auflistung aufgeführten Sortimente sind als nicht zentrenrelevant einzustufen.

8. Hinweise ohne Normcharakter

Hinweis 1: Städtebaulicher Vertrag

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein städtebaulicher Vertrag.

Hinweis 2: Artenschutz nach Bundesrecht

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff., und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.

Hinweis 3: Beurteilung von Lichtimmissionen

Auf die Anwendung der Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) in der geltenden Fassung vom 16.04.2014 (ABl./14, [Nr. 21], S.691) geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, [Nr. 40], S.779) bei Umsetzung der Planung wird hingewiesen.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl./16, [Nr. 14]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl./21, [Nr. 5]).

Verfahrensvermerke

1. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom _____ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.
- _____, den _____

2. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau vom 25.02.2021. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Luckau ortsüblich bekannt gemacht.
- Luckau, den _____

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau hat in ihrer Sitzung am _____ die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen.
- Luckau, den _____

4. Der Bebauungsplan Nr. 22 "Nahversorgungsstandort Lübbener Straße" in der Fassung vom _____, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde von der Stadt Luckau am _____ als Satzung beschlossen, Beschluss-Nr. _____. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss gebilligt.
- Luckau, den _____

5. Der Bebauungsplan Nr. 22 "Nahversorgungsstandort Lübbener Straße" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit aus gefertigt. Es wird bestätigt, dass der zeichnerische und der textliche Teil dieses Bebauungsplans in der Fassung vom _____ mit dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau vom _____ identisch ist.
- Luckau, den _____

6. Die Satzung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ im Amtsblatt für die Stadt Luckau ortsüblich bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 22 "Nahversorgungsstandort Lübbener Straße" tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- Luckau, den _____

7. Die Satzung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ im Amtsblatt für die Stadt Luckau ortsüblich bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 22 "Nahversorgungsstandort Lübbener Straße" tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- Luckau, den _____

8. Die Satzung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ im Amtsblatt für die Stadt Luckau ortsüblich bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 22 "Nahversorgungsstandort Lübbener Straße" tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- Luckau, den _____

9. Die Satzung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ im Amtsblatt für die Stadt Luckau ortsüblich bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 22 "Nahversorgungsstandort Lübbener Straße" tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- Luckau, den _____

10. Die Satzung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ im Amtsblatt für die Stadt Luckau ortsüblich bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 22 "Nahversorgungsstandort Lübbener Straße" tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- Luckau, den _____

11. Die Satzung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ im Amtsblatt für die Stadt Luckau ortsüblich bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 22 "Nahversorgungsstandort Lübbener Straße" tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- Luckau, den _____

Bebauungsplan Nr. 22 "Nahversorgungsstandort Lübbener Straße" der Stadt Luckau

Stand:	September 2022, Entwurf
Maßstab:	1: 1.000 (DIN A1)
Plangrundlage:	Vermessungsplan vom 29.10.2020
Bearbeitung durch:	 PLAN- und RECHT
Plan und Recht	Oderberger Straße 40 10435 Berlin Tel.: 030 - 440 24 555 info@planundrecht.de
www.planundrecht.de	